

Satzung
zur 2. Änderung der Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung des
Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab
vom 15.12.2020

Der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i.V.m. Art. 1 und 8 KAG folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab vom 04.04.2017 (Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab Nr. 7 vom 20.04.2017), zuletzt geändert durch Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab vom 12.12.2017 (Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab Nr. 16 vom 15.12.2017) wird wie folgt geändert:

§ 4 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab erhält folgende neue Fassung:

§ 4

Gebührensätze

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Hol- und Bringsystem beträgt, vorbehaltlich des Absatzes 2, bei vierzehntägiger Abfuhr der nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 6 Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Restmüllbehältnisse incl. der Abholung eines nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 1 und 2 Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Wertstoffbehältnisses halbjährlich für

(2)

1. eine Müllnormtonne mit 60 l Füllraum	57,48 €
2. eine Müllnormtonne mit 80 l Füllraum	76,62 €
3. eine Müllnormtonne mit 120 l Füllraum	114,90 €
4. eine Müllnormtonne mit 240 l Füllraum	229,86 €
5. einen Müllgroßbehälter mit 770 l Füllraum	737,40 €
6. einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum	1.053,48 €

(2) ¹Die Gebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich auf Antrag, sofern der Gebührenschuldner alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe durch Eigenkompostierung verwertet und dies dem Landkreis gegenüber glaubhaft macht, für

1. eine Müllnormtonne mit 60 l Füllraum auf	42,48 €
2. eine Müllnormtonne mit 80 l Füllraum auf	56,64 €
3. eine Müllnormtonne mit 120 l Füllraum auf	84,96 €
4. eine Müllnormtonne mit 240 l Füllraum auf	169,92 €
5. einen Müllgroßbehälter mit 770 l Füllraum auf	545,10 €
6. einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum auf	778,74 €

²Die Überlassung von sperrigen Gartenabfällen an den Landkreis steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.

(3) Besteht die Gebührenschuld für weniger als ein Kalenderhalbjahr (vgl. § 5), so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Sechstel der Halbjahresgebühr.

(4) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von amtlich gekennzeichneten Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 5,30 €. ²Wurde gemäß § 14 Abs. 5 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab (Abfallwirtschaftssatzung) die Benutzung von Restmüllsäcken gestattet, so ermäßigt sich die Summe der halbjährlich für die Benutzung der Säcke zu entrichtenden Gebühren auf den Gebührensatz entsprechend Abs. 1 und 2.

(5) ¹Die Gebühr für die Annahme von selbstangelieferten Abfällen auf der Deponie Kalkhäusl in Kleinmengen beträgt für:

1. Asbestzementabfälle (z.B. sog. „Eternitplatten“ und dgl.) je Gewichtstonne 125,00 €,

2. Mineralwolle-Abfälle (z.B. Glas- oder Steinwolle mit einer Dichte unter 0,3 Gewichtstonnen pro Kubikmeter) je Kubikmeter 125,00 €.

²Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen an anderen Entsorgungseinrichtungen, mit denen der Landkreis zusammenarbeitet, richtet sich nach den dortigen Gebührenregelungen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, den 15.12.2020

Andreas Meier
Landrat

